

Sitzungsvorlage

SV-11-0006

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.02-2025-2030

Datum

06.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Feststellung des Mitglieds, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört**

Beschlussvorschlag:

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 44 Abs. 3 KrO NRW bestimmt der Kreistag den Ktabg. Anton Holz als Mitglied, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Der Landrat des Kreises ist grundsätzlich zuständig für die Einberufung des Kreistages (§ 32 KrO). Er eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen (§ 36 KrO).

Für die erste Sitzung des Kreistages zu Beginn der Wahlperiode regelt § 44 Abs. 3 KrO NRW das Verfahren.

Gem. § 44 Abs. 3 KrO NRW wird der Landrat in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in das Amt eingeführt. Wenn eine Stellvertretung noch nicht gewählt ist, erfolgt die Vereidigung und Amtseinführung durch das Mitglied, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

Nach den dem Kreistagsbüro vorliegenden Angaben zur Person gehören folgende Kreistagsmitglieder seit der 7. Wahlperiode (2004) ununterbrochen und somit am längsten dem Kreistag an (in Klammern das Geburtsjahr):

Anton Holz (geboren 1948)
Wilhelm Wessels (geboren 1955)
Klaus-Viktor Kleerbaum (geboren 1956)
Norbert Vogelpohl (geboren 1961)

Somit wird der Landrat durch den Ktabg. Holz vereidigt und in das Amt eingeführt.

II. Entscheidungsalternativen

Keine

III. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 44 KrO NRW.